

Allgemeine Geschäftsbedingungen 12/2019

1. Geltungsbereich, Angebot und Vertragsabschluss

1.1 Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

1.2 Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte.

1.3 Unsere Angebote erfolgen, wenn nicht anders ausdrücklich vermerkt, freibleibend.

1.4 Die dem Angebot beigefügten Unterlagen geben nur annähernde Angaben wieder, soweit nicht anders vermerkt ist. An den Unterlagen behalten wir Eigentum und Urheberrecht.

1.5 Mit der Abgabe einer Bestellung uns gegenüber erfolgt ein rechtsverbindliches Vertragsangebot. Auftragsannahme erfolgt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch tatsächliche Ausführung der Lieferung. Für den Fall eines schriftlich abgeschlossenen Vertrages ist dieser für die Rechtsbeziehung einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen allein maßgeblich. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Lieferung - Erfüllungsort - Gefahrtragung - Versicherung

2.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk D-74915 Waibstadt, wo auch der Erfüllungsort ist. Beim Streckengeschäft ist Erfüllungsort der tatsächliche Lieferort. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versandkauf). Soweit nicht anders vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Bei Lieferung durch ein von uns mit der Herstellung beauftragtes drittes Unternehmen erfolgt die Lieferung ab dessen jeweiliger Betriebs- oder Lagerstätte.

2.2 Teillieferungen sind zulässig. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Bereitstellung der Ware bei uns auf den Besteller über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Besteller über, sofern dieser Unternehmer ist.

2.3 Wünscht der Besteller die Auslieferung durch uns, erfolgen Verpackung, Verladung und Versand nach unserem Ermessen und stets für Rechnung und auf Gefahr des Bestellers. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich abgeladen werden kann. Die Berechnung von Wartezeiten, Schutz- und Einlagerungskosten oder Rückfrachten bleibt uns vorbehalten.

2.4 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretende Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

2.5 Der Abschluss von Transport und ähnlichen Versicherungen ist Sache des Bestellers. Bei Transportschäden ist es Sache des Bestellers, unverzüglich bei der zuständigen Stelle eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen, da eventuelle Ansprüche gegen den Transporteur oder einen Versicherer entfallen können.

3. Lieferfristen, Lieferhindernisse

3.1 Von uns angegebene Lieferfristen oder Termine sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie ausdrücklich verbindlich vereinbart werden. Allein ausschlaggebend für die Einhaltung der Lieferfrist ist die Mitteilung der Versandbereitschaft. Ist ein ausdrücklicher Fixtermin nicht vereinbart, tritt Leistungsverzug erst nach Mahnung ein. Der Besteller kann vom Vertrag erst nach Ablauf einer angemessenen Frist zurücktreten. Auch nach Fristablauf ist der Besteller zur Abnahme verpflichtet, es sei denn, die Rücktrittserklärung ist uns vor Absendung der Mitteilung der Versandbereitschaft zugegangen.

3.2 Wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen hinsichtlich des Verzugsintrittes Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben, oder einen Fixtermin garantiert haben oder das Interesse des Bestellers an der Leistung nachweislich als Grund des Verzugsintritts entfallen ist, haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit der Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

3.3 Jede Lieferfrist beginnt erst nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, Klarstellung aller für den Herstellungsbeginn wesentlichen Einzelheiten und nach Zahlungseingang, soweit Zahlungsfälligkeit zugleich mit Auftragserteilung vereinbart wurde. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige Genehmigung der Pläne voraus. Gleiches gilt bei sonstigen Mitwirkungspflichten des Bestellers.

3.4 Von uns nicht zu vertretende Unterbrechungen der Herstellung und Auslieferung, sowie nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche verlängern die Lieferzeit angemessen; bei Unterbrechungen steht uns zusätzlich eine angemessene Anlaufzeit zur Verfügung.

3.5 Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers, insbesondere bei Zahlungseinstellung oder Insolvenzantragstellung sind wir zum Rücktritt berechtigt. Gleiches gilt im Übrigen bei grundlegenden Betriebsstörungen, insbesondere solchen aufgrund von uns nicht zu vertretender verspäteter Anlieferung wichtiger Produktionsstoffe, Streiks und Aussperrung bei uns oder Lieferanten, Verkehrsstörungen, Naturkatastrophen, Kriegsständen oder anderen Fällen höherer Gewalt, welche die vertragsgemäße Leistung verhindern. Für die Dauer und für den Umfang der entstandenen Behinderungen, auch hinsichtlich der Nacherfüllung ist unsere Lieferungsverpflichtung ausgesetzt. Auch bei vom Vorlieferanten schriftlich bestätigter verspäteter Anlieferung von wesentlichen Rohstoffen, oder Hilfs- und Betriebsstoffen ist unsere Lieferungsverpflichtung für die Dauer des Engpasses und eine angemessene Anlaufzeit ausgesetzt.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise in Euro netto ab Werk oder Lager, zuzüglich der im Lieferzeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer, Fracht und Verpackung und für den jeweiligen Einzelauftrag und die aufgeführten Leistungen und Sonderleistungen.

4.2 Sofern Preise nicht verbindlich in schriftlicher Form vereinbart wurden, gelten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise.

4.3 Verändern sich in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Lieferung unsere Preise allgemein, gilt der am Tag der Lieferung gültige Listenpreis. Wir behalten uns eine Preisänderung hiernach insbesondere dann vor, wenn sich bis zur Ausführung des Auftrages Rohstoffpreise, Preise von Lieferanten, Löhne, Transportkosten, Steuersätze oder sonstige Kostenfaktoren ändern.

4.4 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenseinprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Montagekosten werden, soweit nicht anders vereinbart, separat berechnet; im Übrigen gelten für diese Werkleistungen unsere jeweiligen Montagebedingungen, die in diesen Fällen mit in den Vertrag einbezogen werden.

4.5 Zahlungen sind bar ohne Abzug nach Auslieferung unabhängig vom Eingang der Ware und ohne Rücksicht auf die zeitliche Ausführung etwa übernommener Montageleistungen innerhalb von 10 Tagen ab dem Rechnungsdatum zu leisten.

4.6 Bei Überschreitung des Zahlungsziels (Verzug) oder Stundung werden ab dem 11. Tag 8% Zinsen über dem Basiszins berechnet. Der Nachweis eines tatsächlichen abweichend entstandenen Schadens ist für beide Parteien zulässig. Eingeringelte Rabatte, Boni oder sonstige Vergünstigungen entfallen.

4.7 Schecks nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber an. Bei Schreckprotest hat sofortige Bezahlung zu erfolgen. Die Erfüllungswirkung tritt erst bei vorbehaltloser Gutschrift des Scheckbetrages an.

4.8 Verschlechtern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers wesentlich, oder wird uns bekannt, dass unsere Zahlungsansprüche bereits bei Vertragsabschluss gefährdet waren, sind wir berechtigt unter Wiedervereinbarung Zahlungsziele sofortige Zahlung zu verlangen. Dies gilt entsprechend, wenn beim Besteller die Zahlung einer Einzelrechnung dreimalig erfolglos angemahnt wurde.

4.9 Erfolgt die Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsziele ohne erkennbaren Grund oder in den Fällen der Ziff. 4.8, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen oder Leistungen von sofortiger Vorauszahlung der Vergütung oder einer angemessenen Sicherheitsleistung gem. §648a BGB abhängig zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

4.10 Bei Nichteinhaltung des Zahlungsziels oder bei Insolvenzantragstellung können wir den Einbau oder die Weiterveräußerung der gelieferten Ware untersagen und die Herausgabe an uns verlangen.

5. Montage

5.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind wir berechtigt, die Montage nach unserem Ermessen einer dritten Firma oder Person zu übertragen.

5.2 Ein vereinbarter Montagepreis (Stückpreis, Festpreis, Pauschalpreis, o. Ä.) setzt voraus, dass bauseits alle Vorbereitungen für die Durchführung einer reibungslosen Montage getroffen worden sind.

5.3 Hilfskräfte, Hilfsstoffe wie Hebezeuge, Strom, Wasser etc. sind bauseits zu stellen. Loch-, Stemm- und Maurerarbeiten, Auf- und Abbau von Gerüsten sowie Installationsarbeiten sind vom Besteller zu übernehmen.

5.4 Für eigene Mitarbeit bei der Montage selbst, kann der Besteller ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung weder eine Vergütung noch Abzüge vom vereinbarten Montagepreis verlangen.

6. Rügepflicht - Mängelansprüche - Garantien - Verjährung

6.1 Außer im Fall des Verbrauchsgüterverkaufs hat der Besteller den Liefergegenstand nach Übergabe zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen; Rügen offensichtlicher Mängel sind nach Ablauf von 10 Tagen seit Übergabe beziehungsweise seit Eingang der Waren ab Bestimmungsort ausgeschlossen. Mengenabweichungen sind an Ort und Stelle der Anlieferung zu prüfen und sofort gegenüber dem Transporteur zu rügen. Wird die Ware an die Baustelle geliefert, so hat der Besteller zu veranlassen, dass die Ware sofort übergeben und abgenommen werden kann. Geschieht dies nicht, hat der Besteller zu beweisen, dass die Lieferung unvollständig war. Kosten die uns durch unberechtigte Mängelrügen entstehen, insbesondere Reisekosten, gehen zu Lasten des Bestellers. Garantieerklärungen müssen ausdrücklich als solche bezeichnet in der Auftragsbestätigung enthalten sein oder nachträglich schriftlich vereinbart werden. Angaben über Eigenschaften unserer Erzeugnisse, ihre Verarbeitung und Anwendung über besondere Maßgenauigkeit sowie über die Einhaltung von DIN-Vorschriften werden nur dann garantierte Beschaffenheit, wenn dies im jeweiligen Fall ausdrücklich vereinbart wurde. Keine Gewähr wird übernommen, für Differenzen in Qualität, Abmessung, Dichte, Gewicht und Ähnlichem, wenn solche Differenzen branchen- und materialübliche Abweichungen nicht überschreiten, insbesondere wenn sie innerhalb des Toleranzbereichs von Güterrichtlinien oder Normen liegen. Besondere Anforderungen an genaue Maßhaltigkeit müssen bei der Bestellung ausdrücklich angegeben und von uns bestätigt werden.

6.2 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, ist der Besteller, soweit er Verbraucher ist, im Fall des reinen Kaufvertrages nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache berechtigt; ist der Besteller Unternehmer, liegt das Wahlrecht ebenso wie im Fall des Werkvertrages oder des Werklieferungsvertrages bei uns. Im Fall der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbraucht wurde.

6.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers beträgt 12 Monate nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller, sofern der Besteller Unternehmer ist und seiner in Ziff. 6.1. geregelten Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgegangen ist. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß §438 Abs.1 Nr.2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriff Anspruch) längere Fristen zwingend vorschreibt.

6.4 Für Mängel die durch unsachgemäße Behandlung (insbesondere Nichteinhaltung der Wartungsvorschriften) oder Lagerung der Ware verursacht werden, haften wir nicht. Nicht sachgerechte Eingriffe des Bestellers oder Dritter, sowie der Verwendung ungeeigneter Ersatzteile haben den Verlust der Gewährleistungsansprüche zur Folge.

7. Haftung auf Schadenersatz

7.1 Für Verbraucher: Unsere Haftung auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere bei Verzug, Mängeln oder sonstige Pflichtverletzungen) ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Hiervon ausgenommen sind Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn wir sie zu vertreten haben und die Haftung für sonstige Schäden, die auf unser vorsätzliches oder grob fahrlässiges Pflichtverletzung unser gesetzlichen Vertreter oder unser Erfüllungsgehilfen beruhen.

7.2 Nur für Unternehmer: Unsere Haftung auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach folgenden Maßgaben eingeschränkt: a) Wir haften nicht: im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen; im Falle grober Fahrlässigkeit unserer nicht leitenden Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Pflichten zur rechtzeitigen, mangelfreien Lieferung und Montage sowie Beratung, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die auftragsmäßige Verwendung der Ware ermöglichen sollen, oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Bestellers oder Dritten oder des Eigentums des Bestellers vor erheblichen Schäden bezwecken. b) Soweit wir nach den vorstehenden Maßgaben dem Grunde nach auf Schadenersatz haften, ist die Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folgen einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die uns bekannt waren oder die wir hätten kennen müssen, bei Anwendung verkehrsbüher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur dann ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind. c) Im Falle unserer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sach- und Personenschäden auf den Auftragswert auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Das gilt nicht bei Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten und bei Fehlen garantierter Eigenschaften. d) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zu Gunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und unsere Auskünfte und unsere Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. e) Die vorbezeichneten Einschränkungen gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens für garantierte Beschaffenheitsmerkmale wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.3 Eigentumsvorbehalt - Sicherung

8.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere den Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

8.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pflichtig zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden u.ä. ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. §771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. §771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschl. MwSt.) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Vereinbarung weiterverkauft worden ist. Bei Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, die nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungsverzug vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mittelteil.

8.3 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Mitigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

9. Nichtabnahme - Annahmeverzug

9.1 Bei Annahme- oder Annahmeverzug des Bestellers steht uns nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen das Recht zu, entweder Annahme oder Abnahme des ganzen oder eines Teils der Auftragsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistungen zu verlangen. Neben den nachweisbaren Schadenspositionen im Einzelfall sind wir berechtigt, 15% des Nettoauftragswertes für Gemeinkosten und weitere 15% als entgangenen Gewinn in Rechnung zu stellen. Der Nachweis eines nicht entstandenen oder geringeren Gemeinkostenaufwandes oder entgangenen Gewinns bleibt dem Besteller vorbehalten.

10. Zahlungsart - Gerichtsstand - Rechtswahl

10.1 Zahlungsort ist D-74915 Waibstadt

10.2 Soweit der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz D- 74915 Waibstadt Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

10.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.4 Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht.